

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Renera AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Aufträge bzw. Verträge, und die unter diesen zu erbringenden Dienstleistungen, zwischen der Renera AG, Basel («Renera») und der/dem Auftraggeber:in (jeweils ein «Vertrag» oder «Auftrag»).
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Anwendung eigener, entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber:in wird hiermit ausgeschlossen.
- 1.3 Renera behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung der AGB, welche während des laufenden Auftrags nicht einseitig geändert werden kann.

2. Offertstellung und Vertragsschluss

- 2.1 Renera unterbreitet dem/der Auftraggeber:in eine schriftliche Offerte für das dem Auftrag zugrundeliegende Projekt («Offerte»). Die Gültigkeit der Offerte beträgt zwei Monate ab dem Datum der Offertstellung. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist die Renera nicht mehr an die unterbreitete Offerte gebunden.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis kommt mit fristgerechter Gegenzeichnung der Offerte durch den/die Auftraggeber:in zustande.
- 2.3 Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen sowie eine allfällige Erweiterung des Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Renera. Beauftragt der/die Auftraggeber:in nach Vertragsschluss Renera mit der Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen, so haben hierfür die zum Zeitpunkt der Erweiterung des Auftrages in Kraft stehenden AGB von Renera Geltung.
- 2.4 Informationen, Angaben sowie Abbildungen auf der Webseite sowie in Werbematerial von Renera sind nicht bindend und stellen kein Angebot zum Vertragsschluss dar.

3. Dienstleistungen der Renera

- 3.1 Renera erbringt die in der Offerte bzw. im Vertrag spezifizierten Dienstleistungen («Dienstleistungen») mit der gebotenen Sorgfalt und nach professionellen Standards.
- 3.2 Renera ist berechtigt, zur Erfüllung der Dienstleistungen Unterbeauftragte und Hilfspersonen hinzuzuziehen.
- 3.3 Der/die Auftraggeber:in gewährt und stellt sicher, dass Renera in dem Umfang und zu den Zeiten Zugang zu den entsprechenden Grundstücken und Räumlichkeiten erhält, welche für die ordentliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind.
- 3.4 Der/die Auftraggeber:in bevollmächtigt Renera, zwecks Erbringung der Dienstleistungen in ihrem Auftrag und Namen mit Behörden zu verhandeln und Anträge an diese zu richten. Allfällige projektspezifische Vollmachten werden separat erteilt.

4. Rechte und Pflichten des/der Auftraggeber:in

- 4.1 Der/die Auftraggeber:in ist berechtigt, die Resultate der Dienstleistungen und Dokumentationen bestimmungsgemäss und rechtmässig zu nutzen.
- 4.2 Die entgeltliche und unentgeltliche Überlassung von Dokumentationen von Renera an Dritte ist dem/der Auftraggeber:in nicht gestattet.

5. Preis | Preisanpassungen | Rechnungsstellung

- 5.1 Die Dienstleistungen werden zu den in der Offerte bzw. im Vertrag aufgeführten Preisen erbracht. Alle Preisangaben verstehen sich grundsätzlich in Schweizer Franken zzgl. MWST und exklusive Spesen und Drittkosten.

- 5.2 Renera kann verlangen, dass der Preis quartalsweise an das veränderte Preisniveau, welches sich aus dem schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise ergibt, angepasst wird. Die Preise im Vertrag beruhen auf dem Indexstand zum Zeitpunkt der Vertrags- bzw. Offertunterzeichnung durch Renera. Eine Teuerungsveränderung erstreckt sich auf sämtliche preisrelevanten Faktoren, insbesondere auf Lohnkostenansätze, Materialpreise, Transportkosten, Beschaffungskosten und auf gesetzliche Umsatzabgaben. Die Veränderung ist dem/der Auftraggeber:in unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderquartals anzuzeigen. Die im Vertrag festgesetzten Preise können in keinem Fall unterschritten werden.
- 5.3 Zusätzlich zum Honorar erstattet der/die Auftraggeber:in Renera die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Dienstleistungen anfallenden Auslagen und Spesen. Diese werden mit einer Pauschale von 3 % der Projektsumme in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Reisekosten. Renera behält sich aber vor, erforderliche ausserordentliche Auslagen und Spesen separat zu verrechnen.
- 5.4 Sämtliche Kosten für Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, sind direkt durch den/die Auftraggeber:in zu begleichen.
- 5.5 Renera stellt grundsätzlich nach Abschluss des Auftrags Rechnung, behält sich aber ausdrücklich vor, insbesondere bei grösserem Auftragsumfang und Hinzuziehen von Drittpersonen, einzelfallweise oder periodisch Zwischenrechnungen zu stellen. Bei einem Auftragsvolumen von über CHF 20'000 sind 50% des vereinbarten Preises bei Auftragserteilung zur Zahlung fällig. Bei Projekten mit inhaltlichen und zeitlich definierten Projektphasen kann eine Rechnungsstellung nach Abschluss der jeweiligen Phase vertraglich vorgesehen werden.
- 5.6 Rechnungen sind innert 20 Tagen ab Erhalt auf die von Renera angegebene Kontoverbindung zu überweisen.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug hat Renera Anspruch auf Verzugszins in Höhe von 5% p.a. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, etwa der Inkassokosten, bleibt unbenommen.

6. Werkvertragliche Elemente

- 6.1 Enthält der Vertrag werkvertragliche Leistungen, so finden auf diese mangels abweichenden Bestimmungen im Vertrag die Bestimmungen gemäss dieser Ziffer 6 Anwendung.
- 6.2 Die Parteien vereinbaren einen gemeinsamen Termin zwecks Prüfung und Abnahme des Werkes. Über die Abnahme und die anlässlich dieser allenfalls festgestellten Mängel wird ein Protokoll geführt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Bei gewöhnlicher Sorgfalt erkennbare Mängel sind anlässlich der Abnahme zu rügen, andernfalls gilt das Gewährleistungsrecht als verwirkt. Der/die Auftraggeber:in kann die Annahme des Werkes lediglich bei Vorliegen wesentlicher Mängel ablehnen.
- 6.3 Vorbehaltlich Ziffer 6.2 sind nach Abnahme des Werkes entdeckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls das Gewährleistungsrecht verwirkt ist. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Mängel 1 Jahr ab Werkabnahme. Art. 371 OR findet keine Anwendung.
- 6.4 Dem/der Auftraggeber:in steht ausschliesslich ein Nachbesserungsrecht zu, es sei denn, das Werk ist unbrauchbar oder, im Falle eines wesentlichen Mangels, eine Nachbesserung nicht möglich. Das Recht auf Wandelung ist ausgeschlossen. Renera kann dem/der Auftraggeber:in nach eigenem Ermessen statt einer Nachbesserung die Minderung anbieten. Renera steht eine angemessene Frist zur Vornahme der Nachbesserung zu. Das Scheitern einer Nachbesserung lässt das Recht zur Wandelung bzw. Minderung nicht aufleben. Art. 368 OR wird wegbedungen.

7. Haftung

- 7.1 Renera übernimmt keine Gewähr für Angaben auf ihrer Homepage, in Flyern oder Katalogen.
- 7.2 Renera haftet ausschliesslich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und insgesamt nur bis zum Maximalbetrag im Gegenwert des jeweiligen Auftrags. Alle Ansprüche des/der Auftraggeber:in auf Ersatz mittelbaren oder indirekten Schaden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.3 Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn falsche, unvollständige oder durch den/die Auftraggeber:in verschwiegene Informationen zu einer mangelhaften oder unvollständigen Dienstleistungserbringung bzw. zu einem Schaden geführt haben.
- 7.4 Renera haftet nicht in Fällen höherer Gewalt jenseits ihrer angemessenen Kontrolle. Kommt es aus Gründen höherer Gewalt, namentlich wegen Streiks, terroristischer Anschläge, kriegerischer Ereignisse, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Stromausfällen oder wegen anderer, ausserhalb der vertretbaren Kontrolle von Renera liegenden Gründe zu Leistungsunterbrüchen, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen von Renera während der Dauer des Ereignisses.
- 7.5 Für Verzögerungen, die nicht im Verantwortungsbereich von Renera liegen, hat der/die Auftraggeber:in Renera schadlos zu halten. Bereits erbrachte oder zusätzliche Leistungen sowie ein allfälliger Koordinations- und Mehraufwand rechnet Renera zu den in der Offerte definierten Stundenansätzen ab.

8. Versicherung

Renera ist wie folgt versichert im Rahmen einer Berufshaftpflichtversicherung.

Deckung für Personen-, Sachschäden, zusammen: CHF 5'000'000.–

Deckung für Schäden an Bauten: CHF 1'000'000.–

Versicherungsgesellschaft: AXA-XL Insurance Company

Police Nr.: CH00014811LI

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Alle Informationen, die Renera im Zusammenhang mit dem Erbringen der Dienstleistungen vom/von der Auftraggeber:in zu Kenntnis gelangen, gelten grundsätzlich als vertraulich. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags, solange ein berechtigtes Interesse des/der Auftraggeber:in an der Geheimhaltung besteht. Informationen dürfen lediglich zum Zwecke der Dienstleistungserbringung verwendet werden. Renera verpflichtet sich, hinzugezogene Hilfspersonen und Unterbeauftragte ebenfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Zutun von Renera zum Zeitpunkt des Informationsaustauschs bereits bekannt oder öffentlich sind bzw. nachträglich bekannt oder öffentlich werden.
- 9.3 Eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht von Renera gilt in Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen besteht oder auf Anordnung durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde.
- 9.3 Der/die Auftraggeber:in entbindet Renera von der Vertraulichkeitsverpflichtung im entsprechenden Umfang gegenüber Dritten, sollte dies für das Erfüllen der Dienstleistungen notwendig sein.
- 9.4 Auf Verlangen des/der Auftraggeber:in hat Renera alle vertraulichen Unterlagen und Datenträger einschliesslich aller davon gefertigten Kopien an den/die Auftraggeber:in herauszugeben. Ungeachtet dessen ist Renera zur Aufbewahrung von Kopien berechtigt, welche im Rahmen von ordentlichen Back-ups erstellt werden, sowie solchen, die dem Zweck dienen, Reneras Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu belegen bzw. sicherzustellen.

10. Vertragsdauer und Beendigung

- 10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und endet spätestens mit der vollständigen und ordentlichen Erfüllung aller Pflichten der Parteien gemäss Vertrag.

- 10.2 Jede Partei kann den Vertrag mittels schriftlicher Mitteilung und mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den/die Auftraggeber:in, sind die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erbrachten Dienstleistungen sowie im Vertrauen auf das Fortführen der Vereinbarung bereits getätigte Dispositionen und Ausgaben, unkündbare Drittaufträge und Kosten der Renera vollumfänglich zu erstatten.
- 10.3 Eine ausserordentliche Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, (ii) gegen eine Partei die Betreibung eingeleitet, der Konkurs eröffnet oder die offensichtliche Zahlungsunfähigkeit der Partei vorliegt oder (iii) der/die Auftraggeber:in sich im Zahlungsverzug befindet, nachdem Renera den/die säumige/n Auftraggeber:in mindestens einmal gemahnt und ihm/ihr eine Nachfrist von 10 Tagen gewährt hat.

11. Datenschutz

- 11.1 Umfasst der Auftrag das Erfassen und Bearbeiten von persönlichen Daten, verpflichtet sich Renera zur Einhaltung aller einschlägigen Datenschutzbestimmungen.
- 11.2 Für die Bearbeitung von Personendaten durch Renera im Zusammenhang mit dem Auftrag gelten die Regelungen in der Datenschutzerklärung von Renera, die auf deren [Webseite](https://renera.energy/de-de/datenschutzerklaerung-der-renera-gruppe/) (<https://renera.energy/de-de/datenschutzerklaerung-der-renera-gruppe/>) abgerufen werden kann.
- 11.3 Betroffene Personen haben ein Auskunfts-, Berichtigungs- und Widerrufsrecht betreffend ihrer Personendaten, das sie kostenlos gegenüber Renera geltend machen können. Ein Widerruf betrifft die dann bereits erfolgte Datenbearbeitung nicht. Nach dem Widerruf wird Renera keine Datenbearbeitung mehr vornehmen, für die eine Einwilligung notwendig ist.
- 11.4 Renera darf die ihr von dem/der Auftraggeber:in zugänglich gemachten Gebäudedaten (Adresse, Energieverbrauch, Eigentumsverhältnisse, Renovationsstand, Heizungstyp, usw.) für interne Zwecke nutzen.

12. Sonstiges

- 12.1 Der Vertrag samt Beilagen, insbesondere der vorliegenden AGB, bilden die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands.
- 12.2 Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.
- 12.3 Sollte eine Abrede des Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der gewollten Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Lückenhaftigkeit der Vereinbarung.
- 12.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen den Parteien, einschliesslich der vorliegenden AGB und dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 13.1 Ausschliesslich zuständig sind die ordentlichen Gerichte in Basel.
- 13.2 Auf den Vertrag sowie die vorliegenden AGB findet schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des Kollisionsrechts sowie des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Stand: 05. April 2024